

1. Organbegriff

Bei den in Art. 2 Abs. 1 AHG näher bezeichneten öffentlichen Rechtsträgern handelt es sich um juristische Personen,¹⁹¹ deren Verhalten nur durch Handlungen und Unterlassungen natürlicher Personen bestimmt werden kann. Die Handlungsfähigkeit einer Verbandsperson muss sich daher immer auf die Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person zurückführen lassen.¹⁹² Die Möglichkeit technischer Einrichtungen hat der Gesetzgeber damals noch nicht in Betracht gezogen, wie dies seinerzeit auch beim österreichischen Amtshaftungsgesetz der Fall gewesen ist.¹⁹³

Organe im Sinn des Amtshaftungsgesetzes sind demnach alle natürlichen Personen, die im Namen eines in Art. 2 Abs. 1 AHG erwähnten öffentlichen Rechtsträgers bzw. «in Vollziehung der Gesetze» handeln (Art. 2 Abs. 3 AHG). Damit sind Handlungen und Unterlassungen im Bereich der Hoheitsverwaltung gemeint. Voraussetzung für die Organeigenschaft ist eine «formelle Verleihung».¹⁹⁴ Als solche Verleihungsakte zählt das Amtshaftungsgesetz beispielhaft die Wahl, die Ernennung und die Bestellung auf. Es müssen im Interesse der Geschädigten möglichst alle Formen der Verleihung der Organeigenschaft für die Haftung in Betracht gezogen werden, denn Art. 2 Abs. 2 AHG fasst den Begriff des Organs sehr weit. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob die natürlichen Personen dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt, ob sie gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt sind oder ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.¹⁹⁵ So ist nicht von Belang, wie das Organ seine Organstellung erlangt hat. Entscheidend ist vielmehr, dass es «hoheitliche Aufgaben» zu erfüllen hat. Denn die Bestellung durch einen Hoheitsakt besagt noch nicht, dass damit auch die Aus-

191 Sie werden im liechtensteinischen Recht auch Verbandspersonen genannt. Siehe etwa Art. 139 Abs. 4 LVG und die Überschrift der 2. Abteilung PGR.

192 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 4.

193 Vgl. dazu Schragel, AHG 2, S. 28, Rdnr. 20; siehe auch hinten S. 258.

194 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 4.

195 Vgl. auch OGH 397/81–17, Beschluss vom 17. Oktober 1983, LES 2/1985, S. 50 (53); siehe auch Art. 2 Abs. 2 und 3 BtG.